KREIS UNNA
DER LANDRAT

25.09.2026 **Drucksache 160/26**

Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU)

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Kreisausschuss	12.10.2026	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	13.10.2026	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Kämmerei
Berichterstattung	Kreisdirektor Philipp Reckermann

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Gesamtsteuerung und Finanzwirtschaft
Produkt	01.01.02	Finanzwirtschaft und Budgetierung

Haushaltsjahr	**Ertrag/Einzahlung [€]**
	Aufwand/Auszahlung [€]

Klimarelevante Auswirkungen	☒ keine ☐ positive ☐ negative
Umfang der Auswirkungen	Erläuterung siehe Sachbericht

Beschlussvorschlag

Der Kreis Unna übernimmt eine Ausfallbürgschaft zugunsten der VBU, die diese als Gesellschafterdarlehen an die GWA REsource Kreis Unna GmbH (GWA RE) zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen in den Fuhrpark und die Wertstoffaufbereitungsanlage weiterreicht. Die VBU nimmt hierfür ein Darlehen in Höhe von 1 Mio. € auf. Die Bürgschaftsübernahme erfolgt lediglich für 80 % des Investitionskredites (= 0,8 Mio. €).

Sachbericht

Die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) hat sich im Rahmen der Weiterentwicklung des VBU-Konzerns auf den Weg gemacht, die Kredit- und Liquiditätsversorgung im Konzern zukünftig zentral über die VBU zu steuern. Mit Mail vom 24.09.2026 teilt die VBU ihre Absicht mit, im Jahr 2027 ein Darlehen am Kapitalmarkt aufzunehmen und dieses über die Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH (GWA) an die GWA REsource Kreis Unna GmbH (GWA RE) als Gesellschafterdarlehen weiterzureichen.

Mit dem Darlehen sollen insbesondere Investitionen in Fahrzeuge, Abfallsammelbehälter sowie die technische Ertüchtigung der Aufbereitungsanlage zur Verwertung von Abfällen und Rückgewinnung von Wertstoffen (Wertstoffaufbereitungsanlage – WAA) getätigt werden. Diese Ersatzinvestitionen haben ein Gesamtvolumen von 2,0 Mio. € und sollen hälftig von den beiden Gesellschaftern (Kreis Unna und REMONDIS GmbH & Co. KG je zu 50 %) der GWA RE durch Gesellschafterdarlehen finanziert werden.

Damit das Darlehen zu kommunalkreditähnlichen Konditionen aufgenommen werden kann, ist eine Ausfallbürgschaft erforderlich, die durch den Kreis Unna an die VBU gestellt werden soll. Über die Festsetzung einer Bürgschaftsprovision soll eine Marktüblichkeit des Darlehens hergestellt werden.

Gem. § 87 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) gelten für die Haushalts- und Wirtschaftsführung die Vorschriften der GO NRW und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften für die Kreise entsprechend.

Nach § 5 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) sind die Kreise und kreisfreien Städte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 17 Abs. 1 S. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Die Entsorgungspflicht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umfasst nach Abs. 2 dieser Vorschrift das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und ihnen zu überlassenden Abfälle. Darüber hinaus gehören auch alle Maßnahmen zur Vermeidung, zur Vorbereitung der Wiederverwendung, zum Recycling, zur sonstigen Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen zu den Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Daher ist die Bürgschaftsübernahme durch den Kreis Unna für das Gesellschafterdarlehen der VBU an die GWA RE rechtlich möglich.

Die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorschriften gemäß Art. 107 des EG-Vertrages wurde geprüft; im Ergebnis ist festzustellen, dass die beantragte Bürgschaft nicht als staatliche Beihilfe nach europäischen Vorschriften zu bewerten ist.
Der Landrat schlägt vor, die beantragte Ausfallbürgschaft zu übernehmen. Hierfür sprechen – neben der Erzielung günstiger Konditionen – folgende Gründe:

- Die VBU ist eine 100 %-Beteiligung des Kreises Unna.
- Der Kreis Unna ist über die VBU und die GWA mit 50 v. H. Anteilseigner am Stammkapital der GWA RE.

Da für die GWA RE keine Betrauung durch den Kreis Unna vorliegt, kann die Bürgschaft zur Finanzierung von Ersatzinvestitionen der GWA RE Kreis Unna mbH lediglich in Höhe von 80 % des Darlehensbetrages gewährt werden.

Die Entscheidung der Übernahme einer Ausfallbürgschaft ist gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GO NRW der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens einen Monat vor der rechtsverbindlichen Übernahme, anzuzeigen.

Anlagen
keine